



UNABHÄNGIGER  
VERWALTUNGSSENAT  
SALZBURG

An das  
Bundeskanzleramt  
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform  
1014 Wien

(per Email: v@bka.gv.at)

ZAHL

UVS-2/10011/ 349-2007

DATUM

10.9.2007

MICHAEL-PACHER-STRASSE 27

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungs-  
rechtsbereinigungsgesetz erlassen wird  
Äußerung im Begutachtungsverfahren

TEL (0662) 8042 - 3837

FAX (0662) 8042 - 3893

EMAIL uvs@salzburg.gv.at

Zu dem im Betreff genannten Entwurf übermittelt der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg folgende Stellungnahme:

Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit wird seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg aus rechtspolitischen Erwägungen - gerade im Hinblick auf die steigende Zahl an Beschwerden vor dem EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer (diese vor allem als Folge der Überlastung des Verwaltungsgerichtshofs) - ausdrücklich begrüßt.

**Zu den einzelnen Bestimmungen ist auszuführen:**

Zu Art. 3 Z 24, 25 und 29:

Ausdrücklich wird begrüßt, dass die Landesverwaltungsgerichte als zweite (allenfalls dritte) Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und Selbstverwaltungskörper zur Entscheidung berufen sein sollen, da die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auch im Bereich der Selbstverwaltung nur konsequent ist.

Zu Art. 3 Z 36:

**Art. 130 Abs 3** des Entwurfes, welcher die grundsätzliche Verpflichtung der Landesverwaltungsgerichte, in der Sache selbst zu entscheiden statuiert, indem die Möglichkeit zur Zurückverweisung in bestimmten Fällen ausgeschlossen ist, wird begrüßt, da der meritorischen Entscheidung in zweiter Instanz der Vorzug gegeben werden sollte. Mit der ge-

wählten Formulierung wird die aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg bisher unzureichend gegebene Möglichkeit der Zurückverweisung nach § 66 Abs 2 AVG in vertretbarem Ausmaß erweitert.

**Zu Art. 133** des Entwurfs wird mitgeteilt, dass **Variante 1** aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates der Vorzug zu geben ist. Eine eigene Ablehnungsmöglichkeit der Landesverwaltungsgerichte (durch Nichtzulassung der Revision) erscheint nicht sinnvoll, da der Verwaltungsgerichtshof dann regelmäßig mit einem weiteren Verfahren (Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision) befasst sein würde, was der geplanten Entlastung des Verwaltungsgerichtshofs abträglich wäre.

Die Bestimmung des **Art. 134 Abs 2**, welche bei zukünftigen Richtern der Landesverwaltungsgerichte lediglich ein "*abgeschlossenes Studium und eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung*" fordert, wird ausdrücklich abgelehnt. Dies vor allem deshalb, da die Landesverwaltungsgerichte letzte Instanz des ordentlichen Rechtsmittelzuges sein sollen, und zur Lösung diffiziler Rechtsfragen eine gründliche juristische Ausbildung jedenfalls erforderlich ist. Sollte tatsächlich die Notwendigkeit bestehen, in bestimmten Bereichen Laien zuzuziehen (gerade für den Bereich des Baurechtes werden dahingehend keine zwingenden Notwendigkeiten erblickt, wurden doch im Bundesland Salzburg Vorstellungen gegen z.B. Bescheide der Gemeindevertretung regelmäßig von Juristen erledigt), kann dies in Senaten, in denen Laienrichter zugezogen werden, die nicht Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind, erfolgen. In diesem Zusammenhang wird der Hinweis in den Erläuterungen, dass durch einfaches Gesetz für einzelne oder alle Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte darüber hinausgehende Erfordernisse vorgesehen werden könnten, als kontraproduktiv erachtet, sollten die Richter der Landesverwaltungsgerichte in den Bundesländern doch möglichst einheitliche Voraussetzungen erfüllen.

Zu **Art 136 Abs 2** wird mitgeteilt, dass die Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts für die Landesverwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof als höchst problematisch erachtet wird; dies vor allem in Bezug auf die (derzeitigen) Erfordernisse zur Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen: eine im Hinblick auf den Verwaltungsgerichtshof geschaffene, restriktive (Neu-) Regelung der Verpflichtung zur Durchführung von Verhandlungen stünde im Widerspruch zu den Vorgaben der EMRK, eine weitgehende Verpflichtungen auch des Verwaltungsgerichtshofs zur Durchführung mündlicher Verhandlungen müsste zu einer systembedingten Überlastung des Höchstgerichts führen.

Zu Art. 3 Z 60:

Die Übergangsbestimmung des **Art. 151 Abs 37 Z 8** wird ausdrücklich begrüßt. Durch den vorgesehenen (ohnehin nicht uneingeschränkten) Rechtsanspruch auf Übernahme als Richter der Landesverwaltungsgerichte werden Mitglieder der in Anlage 2 lit A genannten, weisungsfrei gestellten Behörden für einen nicht unerheblichen Zeitraum in ihrer Unabhängigkeit unvergleichlich weniger beeinträchtigt, als wenn ihre persönliche Zukunft ungesichert erscheint. Auch ist der Übergang der Entscheidungskompetenzen von den zitierten Behörden an das Landesverwaltungsgericht bei hoher Personalkontinuität wesentlich einfacher möglich, da „Übergaben“ bereits anhängiger Rechtsmittelverfahren ebenso wie „Einarbeitungen“ in noch nicht bekannte Materien auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

Die Leiterin  
des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg



Mag. Claudia Jindra-Feichtner

Ergeht nachrichtlich an: Präsidium des Nationalrates

(Email: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))